

**Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an
der Universität Hildesheim vom 29.11.2000
(ZPO)**

§ 1

Zweck und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der PVO Lehr I vom 15.04.1998 (Nds. GVBl. S. 399) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht im Schwerpunkt Grundschule aus je einer Fachprüfung in Pädagogik, Psychologie und dem Langfach und im Schwerpunkt Haupt- und Realschulen aus je einer Fachprüfung in Pädagogik, Psychologie und den beiden Langfächern.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung, Freiversuch

- (1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, der in der Regel 4 Semester dauert, abgeschlossen.
- (2) Die Studienordnungen und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Zwischenprüfung grundsätzlich im 4. Fachsemester abschließen können.
- (3) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe der Anlage 1 auch studienbegleitend abgelegt werden.
- (4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fachbereiche der Universität Hildesheim ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem Fachbereich I drei Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten oder habilitiert sind und ein Mitglied der Studentengruppe, das im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen immatrikuliert ist. Hinzu kommt ein Mitglied aus den Fachbereichen II bis IV, das die Professorengruppe vertritt oder habilitiert ist und ein Mitglied aus den Fachbereichen I bis IV, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professoren oder Professorinnen ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prü-

fungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über die Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Hildesheim oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 4 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1

Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 6

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den Fachprüfungen oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden

Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“ immatrikuliert ist,
2. die in der A n l a g e 1 (Buchstabe A) erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung in demselben Unterrichtsfach des Studienganges „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Zwischenprüfung in demselben Unterrichtsfach des Studienganges „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Fachprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich in zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der jeweils vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(7) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor Ablegung der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen.

§ 7

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der A n l a g e 1 (Buchstabe B) jeweils fachspezifisch festgelegt.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 3).
2. Klausur (Absatz 4).
3. Referat (Absatz 5),
4. Prüfungsleistungen anderer Art (Absatz 6).

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt, soweit in der Anlage 1 fachspezifisch nichts anderes festgelegt ist, zwei Stunden.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Das Erbringen von gleichwertigen Prüfungsleistungen anderer Art regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die Übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(10) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes, berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, wenn der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung sein Einverständnis erklärt. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest, des Prüflings vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste offizielle Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Hat der Prüfling mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen einer Fachprüfung abgelegt, so können nach Wegfall des Rücktrittsgrundes für die noch ausstehenden Prüfungen auf Antrag des Prüflings von den zuständigen Prüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Sondertermine festgelegt werden. Dabei ist der Zeitraum zwischen den versäumten und den Sonderterminen möglichst gering zu halten. Die Sondertermine sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfling. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Benotung erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden. Die Entscheidung gilt für alle Prüfungsleistungen.

(2) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Eine Fachprüfung ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 =	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5 =	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5 =	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0 =	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(7) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten der Fachprüfung mindestens „ausreichend“ lauten.

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, können auf Antrag der oder des Studierenden zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt, die von zwei Prüfenden abgenommen wird.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel am nächsten Prüfungstermin, abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Abs. 1) oder bei erneutem Nichtbestehen die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Abs. 1 vorliegen.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben oder einem entsprechenden Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 12

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 13

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 16

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absätze 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

I. Praktika

Anlage 1

A. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis des Sozial-, Betriebs- oder Vereinspraktikums

II. Grundwissenschaftliche Fächer

1. Pädagogik

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Leistungsnachweis über die Vorlesung: Einführung in die Allgemeine Pädagogik mit bestandener Klausur und Einführung in die Didaktik mit bestandener Klausur.
- Teilnahme an einem Seminar
- Erfolgreiches Absolvieren des ASP

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (15 Minuten Dauer) über Inhalte des SPS I - III

2. Psychologie

A. Zulassungsvoraussetzungen

Ein Leistungsnachweis zu einem der beiden Seminare aus dem Bereich der allgemeinen Psychologie.

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Klausur (120 Minuten Dauer)

- a) Zu den Inhalten der Einführungsvorlesung sowie zu den Forschungsmethoden der Psychologie
- b) Nach Wahl zu einem der folgenden Themenbereiche:

Lernen und Gedächtnis,
Motivation und Emotion,
Wahrnehmung,
Kognition und Intelligenz.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studienleistungen, die in der Regel durch eine Seminararbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche Prüfung zu erbringen sind. Die Ausstellung des Leistungsnachweises setzt eine bewertete - nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung der oder des Studierenden voraus.

II. Unterrichtsfächer

1. Arbeit / Wirtschaft

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Zwei Leistungsnachweise aus je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Wirtschaft I, Wirtschaft II, Betrieb, Arbeit/Beruf und internationale Wirtschaftsbeziehungen
- ein Leistungsnachweis Fachdidaktik

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer) Inhalt:

Überblickswissen in den nicht bereits durch Leistungsnachweise abgedeckten fachwissenschaftlichen und Fachdidaktischen Bereichen des Grundstudiums.

2. Biologie

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Ein Leistungsnachweis Grundkurs wahlweise Zoologie/Botanik
- Ein Leistungsnachweis wahlweise Bestimmungsübungen an Pflanzen/Tieren (wurde der erste Leistungsnachweis in Zoologie oder in Bestimmungsübungen an Tieren erworben, müssen mit dem zweiten Leistungsnachweis Kenntnisse in Botanik bzw. im Bestimmen von Pflanzen nachgewiesen werden).
- Ein Leistungsnachweis Biologiedidaktik
- Zwei Exkursionen (Teilnahmenachweis)

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- Mündliche Prüfung (15 Minuten Dauer) Überblickswissen aus den Lehrveranstaltungen wahlweise Zoologie oder Botanik, sofern diese Prüfungsleistung nicht schon im Rahmen des Erwerbs des entsprechenden Leistungsnachweises erbracht wurde.
- Wahlweise Vorlage und Besprechung eines Herbariums zur Lehrveranstaltung Bestimmungsübung an Pflanzen oder Referat bzw. Studienarbeit zur Lehrveranstaltung Bestimmungsübung an Tieren, sofern diese Prüfungsleistung nicht schon im Rahmen des Erwerbs des entsprechenden Leistungsnachweises erbracht wurde.
- Klausur (90 Minuten Dauer) oder mündliche Prüfung (20 Minuten Dauer) über Grundlagenwissen Biologiedidaktik, sofern diese Prüfungsleistung nicht schon im Rahmen des Erwerbs des entsprechenden Leistungsnachweises erbracht wurde.

3. Deutsch

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Ein Leistungsnachweis Einführung in die Literaturwissenschaft
- Ein Leistungsnachweis Einführung in die Sprachwissenschaft
- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (15 Minuten Dauer) über ein vorher mit

den Prüferinnen zu vereinbarendes fachdidaktisches Thema, das schriftlich vorzubereiten ist (z. B. Thesenpapier).

4. Englisch

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Ein Leistungsnachweis für die Teilnahme über die Veranstaltung „Einführung in die Landeskunde (LaK I).
- Ein Leistungsnachweis für die Teilnahme über die Veranstaltung „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (Ling I).
- Ein Leistungsnachweis für die Teilnahme über die Veranstaltung „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (Lit I).
- Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache.

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer) zu Inhalten aus zwei Bereichen des didaktischen und fachwissenschaftlichen Studiums, die nicht Gegenstand der Leistungsnachweise waren.

5. Evangelische Religion

A. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Teilnahme an je einem

- Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
- bibelkundlichen Grundkurs,

Nachweis über eine obligatorische Studienberatung;

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
- Systematische Theologie,
- Kirchengeschichte,
- Religionspädagogik davon eine mit schulpraktischen Studien

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer) zu Inhalten aus den zwei gewählten Bereichen der Theologie, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

6. Geschichte

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Geschichte der Antike oder Geschichte des Mittelalters
- Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Geschichte der Neuzeit
- Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer)

Überblickswissen aus drei Lehrveranstaltungen (davon 1 Vorlesung) zu

- Antike oder Mittelalter
- Neuzeit
- Fachdidaktik

7. Katholische Religion

A. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Teilnahme an je einer grundlegenden Lehrveranstaltung zur

- Biblischen Theologie
- Systematischen Theologie
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik

Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/Fachdidaktik

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer) in den zwei Bereichen der Theologie, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

8. Kunst

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung des Grundstudiums: „Einführung in das Fach Kunst“ und „Kunstgeschichte im Überblick“
- Ein Leistungsnachweis (Handzeichnung/Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Video, Rauminstallation, Performance, Figurenspiel)
- Ein Leistungsnachweis aus Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer)

1. Vorstellung der Mappe
2. Vorlage und Besprechung einer Dokumentation der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienergebnisse (Referate / Leistungsnachweise / Seminare und Projekte)

9. Mathematik

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Ein Leistungsnachweis Elementare Algebra und Zahlentheorie / Aufbau des Zahlensystems oder schulbezogene Geometrie,

- Ein Leistungsnachweis Fachdidaktik
- Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendungssystemen

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Klausur (90 Minuten Dauer) oder mündliche Prüfung (20 Minuten Dauer): geprüft werden Grundlagenkenntnisse in Elementarer Algebra, Zahlentheorie, schulbezogener Geometrie und über den Aufbau des Zahlensystems, sowie Grundlagenkenntnisse in Fachdidaktik.

10. Musik

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Ein Leistungsnachweis Musiktheorie
- Ein Leistungsnachweis Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Musikdidaktik

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- Mündliche Prüfung (20 Minuten Dauer)
über allgemeine Kenntnisse in den nachweislich studierten Seminaren
- Solistischer Vortrag eines frei gewählten Musikstücks
musikhistorische Kontexte und Erläuterungen zur Interpretation

11. Politik

A. Zulassungsvoraussetzungen

Zwei Leistungsnachweise zu zweien der Bereiche

- Kenntnisse über Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland
- Kenntnisse grundlegender politikwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Theorien
- Kenntnisse über Struktur und Entwicklung anderer politischer Systeme, vor allem in Europa und der Internationalen Beziehungen,
- Kenntnisse in Theorie und Praxis der Fachdidaktik

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer) zu zweien der Bereiche unter A.,

in einem unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik, im anderen unter der Perspektive der Soziologie oder der Ökonomie oder einer anderen Sozialwissenschaft (auch Ökologie) sowie Fachdidaktik

12. Sachunterricht

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Ein Leistungsnachweis zu allgemeinen, übergreifenden Bereichen im Sachunterricht
- Ein Leistungsnachweis zum gewählten Schwerpunktbezugsfach
- Bescheinigung des Schwerpunktbezugsfaches über ein ordnungsgemäßes Grundstudium

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Klausur (60 Minuten Dauer) oder mündliche Prüfung (20 Minuten Dauer) über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Thematik der Teilgebiete

- Lehren und Lernen im Sachunterricht
- Kind und Lebenswirklichkeit
- Konzeptionen des Sachunterrichts
- sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts
- naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts

13. Sport

A. Zulassungsvoraussetzungen

- Die bestandene fachpraktische Prüfung in zwei Lern- und Erfahrungsfeldern.
- Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus den Problemfeldern Sport und Bewegung, Sport und Gesundheit, Sport und Gesellschaft, Sport und Erziehung / Fachdidaktik.
- Die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik.
- Nachweis der Ausbildung in Erster-Hilfe.
- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens der DLRG-Bronze.

B. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Klausur (90 Minuten Dauer) oder mündliche Prüfung (20 Minuten Dauer) über

1. Grundlagen der vier Arbeitsbereiche:

- Sport und Erziehung
- Sport und Bewegung
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Gesundheit

2. Fachdidaktik

Psychomotorische Bewegungsförderung

UNIVERSITÄT HILDESHEIM

Zeugnis über die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

Herr / Frau _____

geboren am _____

in _____

hat gemäß der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Hildesheim die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bestanden.

Fachprüfungen

Beurteilungen*

Pädagogik

Psychologie

1. Langfach

2. Langfach**

Hildesheim, den

Die /Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* (bestanden; Notenstufung bei Benotung: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend)

** (Im Schwerpunkt Grundschule wird nur ein Langfach belegt)